

Synopse – Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) anlässlich des Entwurfs der 3. Änderungssatzung

gültige Fassung		Änderungsbefehle (<u>unterstrichen</u> , durchgestrichen)	
	Inhaltsverzeichnis § 6 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren, Katastrophenschutz- einheit		Inhaltsverzeichnis § 6 <u>Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutz-</u> <u>einheiten sowie</u> <u>Kreisausbilder und</u> <u>Ausbildungshelfer</u>
	§ 2 Entstehung, Fälligkeit, Verlust der Ansprüche ... (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate, für den Personenkreis nach § 6 länger als 1 Monat, ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung rückwirkend.		§ 2 Entstehung, Fälligkeit, Verlust der Ansprüche ... (6) <u>Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Für ehrenamtlich Tätige nach § 6, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.</u>
	§ 3 Mitglieder des Kreistages und Finanzierung der Fraktionsarbeit ... (3) Im Falle der Verhinderung des Kreistagsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden rückwirkend gewährt. Im Falle der Verhinderung von Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden wird entsprechend verfahren.		§ 3 Mitglieder des Kreistages und Finanzierung der Fraktionsarbeit ... (3) <u>Im Falle der Verhinderung des Kreistagsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt. Im Falle der Verhinderung von Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden wird entsprechend verfahren.</u>
	§ 6 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren, Katastrophenschutz- einheit		§ 6 <u>Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutz-</u> <u>einheiten sowie</u> <u>Kreisausbilder und Ausbildungshelfer</u>

<p>(1) ... Diese beträgt für den Kreisbrandmeister 420,- EURO stellv. Kreisbrandmeister 250,- EURO Abschnittsleiter 250,- EURO den Kreisjugendfeuerwehrwart 180,- EURO</p> <p>(3) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Funktionsträger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Vertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt ...</p>	<p>(1) ... <u>Diese beträgt für</u> <u>den Kreisbrandmeister 500,- EURO</u> <u>den stellv. Kreisbrandmeister 300,- EURO</u> <u>die Abschnittsleiter 300,- EURO</u> <u>den Kreisjugendfeuerwehrwart 200,- EURO</u></p> <p>(3) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Funktionsträger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen <u>einem Monat</u> wird dem Vertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt ...</p> <p><u>Kreisausbilder und Ausbildungshelfer erhalten eine anlassbezogene zeitabhängige Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Kreisausbilder 10,- EURO je Unterrichtsstunde (45 Min.), Ausbildungshelfer 8,- EURO je Unterrichtsstunde (45 Min.). Weiterhin erhalten Kreisausbilder und Ausbildungshelfer eine zusätzliche Pauschale, welche sich nach den geleisteten Unterrichtsstunden je Quartal wie folgt berechnet:</u></p> <table border="1" data-bbox="896 1048 1503 1317"> <thead> <tr> <th></th> <th>Kreisausbilder</th> <th>Ausbildungshelfer</th> </tr> <tr> <td><u>Unterrichtsstunden</u></td> <td><u>EURO je</u></td> <td><u>EURO je</u></td> </tr> <tr> <td><u>je Quartal</u></td> <td><u>Monat</u></td> <td><u>Monat</u></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>bis 3</u></td> <td><u>0,-</u></td> <td><u>0,-</u></td> </tr> <tr> <td><u>4 bis 5</u></td> <td><u>10,-</u></td> <td><u>5,-</u></td> </tr> <tr> <td><u>6 bis 10</u></td> <td><u>15,-</u></td> <td><u>7,50,-</u></td> </tr> <tr> <td><u>11 bis 15</u></td> <td><u>25,-</u></td> <td><u>12,50,-</u></td> </tr> <tr> <td><u>ab 16</u></td> <td><u>40,-</u></td> <td><u>20,-</u></td> </tr> </tbody> </table>		Kreisausbilder	Ausbildungshelfer	<u>Unterrichtsstunden</u>	<u>EURO je</u>	<u>EURO je</u>	<u>je Quartal</u>	<u>Monat</u>	<u>Monat</u>	<u>bis 3</u>	<u>0,-</u>	<u>0,-</u>	<u>4 bis 5</u>	<u>10,-</u>	<u>5,-</u>	<u>6 bis 10</u>	<u>15,-</u>	<u>7,50,-</u>	<u>11 bis 15</u>	<u>25,-</u>	<u>12,50,-</u>	<u>ab 16</u>	<u>40,-</u>	<u>20,-</u>
	Kreisausbilder	Ausbildungshelfer																							
<u>Unterrichtsstunden</u>	<u>EURO je</u>	<u>EURO je</u>																							
<u>je Quartal</u>	<u>Monat</u>	<u>Monat</u>																							
<u>bis 3</u>	<u>0,-</u>	<u>0,-</u>																							
<u>4 bis 5</u>	<u>10,-</u>	<u>5,-</u>																							
<u>6 bis 10</u>	<u>15,-</u>	<u>7,50,-</u>																							
<u>11 bis 15</u>	<u>25,-</u>	<u>12,50,-</u>																							
<u>ab 16</u>	<u>40,-</u>	<u>20,-</u>																							
<p>§ 11 Versicherungsschutz</p> <p>Für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs Haftpflichtdeckungsschutz und bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt Unfalldeckungsschutz.</p>	<p>§ 11 Versicherungsschutz</p> <p>Für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs Haftpflichtdeckungsschutz und bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt <u>sowie der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte</u> Unfalldeckungsschutz.</p>																								